

sind die gewaltigen Summen, welche seit Decennien regelmäßig oder bei außerordentlichen Anlässen zur Vermehrung und Ergänzung des Bücher- und Handschriftenbestandes verwendet werden; außer Acht vor allem die unschätzbaren alten Büchersammlungen, welche durch Vermächtniß oder Kauf Eigenthum des Museums geworden sind. Auch wird von Rehrbach ganz übersehen, daß gerade für die kleinen und kleinsten Druckfachen, Theaterzettel, Gelegenheitsgedichte, Wahlprogramme u. dergl., welche bei Zeiten mit sorgfamer Hand gesammelt werden müssen oder schon nach Jahresfrist nicht mehr vollständig zu beschaffen sind, — daß für diese ein Gesetz über Pflichtexemplare von sehr beschränkter Wirkung ist, weil ja jede Controle über ihr Erscheinen der Bibliotheksverwaltung fehlt. Da muß die Thätigkeit des Liebhabers und Sammlers ergänzend eintreten, und die Bibliotheksdirection wird nur darauf bedacht sein müssen, das Interesse der Sammler wach zu halten und für das Institut nutzbar zu machen. Gleichwohl würde ich für eine etwaige Reichsbibliothek das Recht der Pflichtexemplare gleichfalls für durchaus nothwendig halten, und zwar wesentlich aus finanziellen Gründen*). Für England schätzt Mr. Bullen den den vier Bibliotheken (ohne das Britische Museum) aus den Pflichtexemplaren erwachsenden Vortheil auf mehr als 1200 Pf. St. Jedenfalls wird nie die Dotation einer deutschen Reichsbibliothek so reich bemessen sein können, daß die Verwaltung nicht beständig vor die Alternative gestellt wäre, ihre Geldmittel entweder zum Ankauf einer endlosen Masse von heimischen Druckfachen zweifelhaftesten Werthes oder wichtiger ausländischer, sowie älterer deutscher Werke, kostbarer Handschriften, Incunabeln u. dergl. zu verwenden. Wenn jene heimische Literatur nicht als Freie exemplar der Bibliothek zufällt, würde die Verwaltung gegebenen Falls ihre Ergänzung aller Voraussicht nach um der Befriedigung anderer Bedürfnisse willen vernachlässigen, und es könnten so Lücken entstehen, welche in einer Reichsbibliothek allerdings vermieden werden sollten. Ich stimme deshalb dem Verfasser eines Artikels im Deutschen Buchhändler-Börsenblatt vom 2. August 1880, R. in M. gezeichnet, welcher das Rehrbach'sche Project im Uebrigen einer sehr sachgemäßen Kritik unterzieht, in diesem einen Punkte nicht bei, insofern er sich gegen die Abgabe von Pflichtexemplaren an eine zukünftige Reichsbibliothek ausspricht. Offenbar thut er dies vom Standpunkte der deutschen Buchhändler aus, welche in jeder gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe von Freie exemplaren eine Beeinträchtigung der Gewerbe-freiheit sowie einen directen materiellen Schaden für sie selbst erblicken. Sie bedenken dabei das Eine nicht, daß jede öffent-

Museums, eben den Sir Panizzi, als Ausländer eine Abneigung empfinde und deshalb das Institut nicht durch Einsendung von Freie exemplaren bereichern wolle. — Uebrigens besaß schon seit dem Jahre 1709 die „Königliche Bibliothek“ nebst acht andern Bibliotheken Englands das Privilegium, ein Freie exemplar von jeder an der englischen Buchhändlerbörse registrirten Druckschrift zu erhalten, und ging dieses Privilegium im Jahre 1757 mit der Bibliothek der Könige Englands durch Geschenk König Georg II. auf das Britische Museum über. Im Jahre 1815 wurde die Zahl der zur Entnahme eines Freie exemplares berechtigten Bibliotheken gar auf elf vermehrt.

*) Auch die in England geltende Strafandrohung und kurze Lieferungsfrist zugleich mit Portofreiheit müßten im Gesetz Aufnahme finden; nicht minder endlich wäre, worauf von anderer Seite bereits hingewiesen worden ist, eine Bestimmung wünschenswerth, nach welcher das an die Reichsbibliothek zu liefernde Freie exemplar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der übrigen Auflage auf gutem, dauerhaftem Papier abgezogen sein muß. Bei einer Erweiterung der Berliner königlichen Bibliothek zur Reichsbibliothek träte übrigens für die preussischen Drucker und Verleger keine eigentliche Neubelastung ein.

liche Bibliothek — und um wie viel mehr ein deutsches Reichsinstitut! — nicht bloß die literarischen Bedürfnisse des Bücher-suchenden Publicums befriedigt, sondern sie auch in hohem Grade weckt und somit durch die von ihr ausgehende literarische Anregung dem Buchhandel immer neue Consumenten und Producenten zuführt.

Breslau.

Dr. Dziatko,
Oberbibliothekar.

Miscellen.

Antwort an Spondäus (siehe Börsenbl. No. 24). — „Steyrermühl“, Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft, ist eine am 20. März 1872 (lt. Circular) gegründete, handelsgerichtlich protokolirte Gesellschaft, Besitzerin der Papierfabrik Steyermühle, der verbreitetsten oesterreichischen Zeitungen „Neues Wiener Tageblatt“ (50,000 Aufl.) und „Konst. Vorstadtzeitung“ (30,000 Aufl.) und des eben erworbenen Druckerei-Etablissements und Verlagsgeschäfts von L. C. Zamarzki in Wien. Die Steyermühl wird vertreten durch einen aus 10 Mitgliedern gebildeten Verwaltungsrath, welchem u. A. die Herren Ed. Hügel u. L. C. Zamarzki in Wien, Joh. Naf-Schäppi in Luzern und andere Personen angehören. Das vollbezahlte Actien-Capital ist gegenwärtig 3,700,000 fl. oe. W. in 37,000 Stück Actien à 100 fl. oe. W. Wenn sich nun Spondäus für die Rentabilität des Unternehmens interessirt, diene ihm zur Nachricht, daß die Gesellschaft in den letzten Jahren 7, 8 u. 9% Zinsen bezahlte, und daß ihre Actien auf 115 stehen.

Wien, den 4. Februar 1882.

L. C. Zamarzki.

Eine sehr interessante Versteigerung von Autographen fand dieser Tage im Hôtel Drouot zu Paris statt. Das Testament Voltaire's vom 10. Juli 1769, mit den Worten schließend: „Schuldig bin ich nur die laufenden Ausgaben; alle meine Geschäfte sind geregelt“, wurde im Vereine mit der Originalhandschrift des in Paris eingeleiteten Verfahrens zur Heiligsprechung des hl. Vincenz von Paula mit 5000 Fres. bezahlt. Vierzehn Actenstücke aus dem Prozesse Ludwig's XVI., darunter die Urschriften verschiedener Erlasse der Commune, denen zufolge die Stadt während der ganzen Dauer des Processes Ludwig Capet's illuminiren, die Theater am 14. Januar 1793, als an dem Tage des Urtheils-spruchs, geschlossen sein sollten, u. s. w., erreichten den Preis von 2000 Fres. Der König von Holland, ein großer Autographen-Sammler, ließ drei Briefe von Friedr. v. Genz, welche für die Geschichte des Jahres 1805 von hoher Wichtigkeit sind, für 3050 Fres. und 34 Briefe der Herzogin v. Civrac, Ehrendame der Töchter Ludwig's XV., für 1500 Fres., der Herzog von Amale einen Brief Dumouriez' an den Secretär seines Vaters, des damaligen Herzogs von Orleans, für 205 Fres. erstehen. Hier noch einige Preise: 32 theils von Generalen, theils von Conventsmitgliedern an den General Marceau gerichtete Briefe 700, 1 Brief des Marschalls Davoust 151, 41 Briefe des Marschalls Kellermann 600, 4 Briefe desselben an seine Maitresse 350 Fres., ein eigenhändiges Manuscript des Marschalls Ney über einen Schlachtplan 600, 3 Briefe des Grafen Montholon 510, ein Handbillet der Bianca Capello 600, der eigenhändige Entwurf eines väterlichen Rathschlages enthaltenden Briefes Ludwig's XIV. an Philipp V. von Spanien 1000, ein Brief der Frau v. Maintenon 1300, ein Brief des Dichters Georges de Scudery 505, endlich ein Brief, in welchem Voltaire dem Dichter J. B. Rousseau den Plan zu seiner „Henriade“ entwickelt, 1000 Fres. (Allg. Ztg.)